

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994 und 50/186 vom 22. Dezember 1995,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zum Thema Menschenrechte und Terrorismus,

unter Berücksichtigung dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

eingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und daß jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

erneut erklärend, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet* ihre Solidarität mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirkungsvollen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, ohne Ansehen, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation der Opfer des Terrorismus und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/134. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des

³⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵¹, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/38 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 28. August 1997 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵²,

1. *mit Genugtuung* über die Erklärung, die der Vorsitzende der Menschenrechtskommission am 18. April 1997 auf der 70. Sitzung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung abgegeben hat³⁵³;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den konstruktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Menschenrechtskommission die Angelegenheit, auf die sich der Vorsitzende in seiner Erklärung bezieht, weiterverfolgen wird;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/135. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁴ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁵⁵ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁵⁶, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/49 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁵⁷ und unter Hinweis auf die Resolution 51/98 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³⁵⁸, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

in der Erwägung, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsch, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben besser wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁵⁹, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

³⁵¹ Ebd.

³⁵² Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. III, Ziffer 34.

³⁵⁴ Resolution 217 A (III).

³⁵⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵⁶ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁸ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁹ A/52/489.